



Rückkehrer*innen aus den Kriegsgebieten in Syrien und im Irak

Schriftenreihe
Heft 1

Julia Handle
Judy Korn
Thomas Mücke
Dr. Dennis Walkenhorst



Violence
Prevention Network

Inhalt

1.1 Ausgangslage	3
1.2 Wie geht Deutschland mit Rückkehrer*innen um?	4
1.3 Wer kommt zurück?	4
Rückkehrer*innenbewegungen	5
1.4 Geschlechterspezifische Aspekte	5
1.5 Kinder und Jugendliche	7
1.6 Multi-Agency	8
Beispiel: Belgien	9
Beispiel: Niederlande	10
1.7 Traumata	11
1.8 Pädagogische Konzepte	13
Vertrauen	13
Dialogfähigkeit	13
Biografische Arbeit	14
Zukunftspläne	14
1.9 Rehabilitation und Reintegration	14
Risikobewertung	14
Sicherheit	14
Psychischer und physischer Gesundheitszustand	15
Medien/Stigmatisierung	15
Soziales Umfeld	15
2. Schlussfolgerungen	16
3. Literatur	17

Rückkehrer*innen aus den Kriegsgebieten in Syrien und im Irak

Kaum ein Thema wurde in der jüngeren Vergangenheit so kontrovers diskutiert wie das der Rückkehrer*innen aus den Kampfgebieten des sog. Islamischen Staates. Mit seinem militärischen Niedergang erreichen uns beinahe täglich Bilder von Männern, Frauen und Kindern aus Lagern der kurdischen Volksverteidigungseinheiten (YPG) sowie der Demokratischen Kräfte Syriens (SDF) im Irak und in Syrien. Diese Menschen, die einst aus der ganzen Welt mit der Absicht, ein „Kalifat“ aufzubauen, ausgehert sind, wollen heute vor allem eines: zurück in ihre Heimatländer. Auch zahlreiche deutsche Dschihadist*innen werden in diesen Lagern festgehalten. Der „richtige“ Umgang mit ihnen ist umstritten, einfache Antworten dazu gibt es nicht. Der teilweise stark emotional aufgeladene Diskurs bedingt eine mitunter undifferenzierte Betrachtung der Problematik und kann politische Entscheidungsträger*innen dazu drängen, symbolisch „starke“ Maßnahmen zu ergreifen, um Handlungsfähigkeit zu demonstrieren und zugleich ein Gefühl der Sicherheit zu vermitteln. Denn die Rückkehr von Dschihadist*innen nach Deutschland ist bei großen Teilen der Bevölkerung verständlicherweise vor allem mit starken Angstgefühlen verbunden. Dabei ist es besonders aus sicherheitspolitischer Perspektive wichtig, keine vorschnellen und kurzfristigen „Beruhigungsmaßnahmen“ einzuleiten, sondern die Vielschichtigkeit des Phänomens „Rückkehrer*innen“ differenziert zu betrachten, Sicherheitsrisiken langfristig zu minimieren und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

1.1 Ausgangslage

Die Zahl der aus Deutschland ausgeherten bzw. die deutsche Staatsbürgerschaft besitzenden Islamist*innen, die sich im Irak und in Syrien terroristischen Organisationen wie dem sogenannten Islamischen Staat angeschlossen haben, liegt nach Angaben des Bundesamts für Verfassungsschutz bei 1.050 Personen (Bundesamt für Verfassungsschutz, 2019). Während bei ca. der Hälfte dieser Personen Erkenntnisse darüber vorliegen, dass diese auch aktiv an Kampfhandlungen teilgenommen haben, fehlt bei einem Teil der Ausgeherten die Grundlage für ein Ermittlungsverfahren. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass rund 200 Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft im Irak und in Syrien ums Leben gekommen sind (Bundesamt für Verfassungsschutz, 2019).

Wie viele der überlebenden Personen nun nach Deutschland zurückkehren werden, lässt sich weniger präzise bestimmen. Während der aktuelle mediale Diskurs den Eindruck einer akuten „Welle“ von Rückkehrer*innen hervorrufen möchte, ist dieses Phänomen in Wirklichkeit durchaus nicht neu. Rund ein Drittel der ausgeherten Personen befindet sich bereits seit langem wieder in Deutschland. Unter ihnen sind ca. 110 Personen, denen eine aktive Kampfteilnahme in Syrien oder im Irak nachgewiesen werden konnte (Bundesamt für Verfassungsschutz, 2019).



Die viel größere Unbekannte ist die Zahl der überlebenden Dschihadist*innen, die sich nach dem Zusammenbruch des sog. Kalifats noch in Syrien und im Irak aufhalten. Insgesamt gibt es Informationen über mehr als 100 Personen, die in der Region entweder von der kurdischen YPG oder den SDF im Irak oder in Syrien festgehalten werden. Von den über 60 registrierten, aus Deutschland ausgeherten erwachsenen Personen, besitzen 42 die deutsche Staatsbürgerschaft. Gegen 32 registrierte Personen laufen bereits in Deutschland Ermittlungsverfahren, in 21 Fällen wurden Haftbefehle erlassen, 19 werden in Deutschland als Gefährder*innen eingestuft (Mascolo, 2019).

Die besondere Herausforderung der Situation besteht in der mangelnden Beweislage und der damit fehlenden Grundlage für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen festgenommene Dschihadist*innen. Einmal festgenommen, behaupten männliche Dschihadisten häufig, nicht an Kampfhandlungen beteiligt gewesen zu sein, sondern lediglich unterstützende Aufgaben, wie bspw. als Handwerker, Koch oder Sanitäter, übernommen zu haben.

Ähnlich und teils noch schwieriger gestaltet sich der Umgang mit Rückkehrerinnen. Während Frauen die Zukunft des sog. „IS“ durch das Heranziehen zukünftiger Kämpfer sicherten, ging ihre Rolle weit über die der Mutter hinaus. Oftmals ideologisch stark gefestigt, entfalteten sie nicht nur eine immense propagandistische Wirkung und rekrutierten, besonders über die aktive Nutzung von Social Media, andere Frauen für den „IS“, sondern sie übernahmen auch organisatorische, für den Aufbau des angestrebten „Staates“ unerlässliche Aufgaben (Huey, Inch, & Peladeau, 2017). Im Rahmen der Al-Khansaa Brigade agierten einige Frauen sogar als eine Art „Religions-Polizei“, die die IS-Ideologie oftmals kompromisslos und mittels Gewalt durchsetzte (Spencer, 2016). Als Trägerinnen der Ideologie des „Islamischen Staates“ stellen Frauen auch in Zukunft ein nicht zu unterschätzendes Sicherheitsrisiko dar (Cook & Vale, 2018). Auch wenn neuestes IS-Propagandamaterial Frauen an der Waffe zeigt, nahmen sie grundsätzlich nicht an Kampfhandlungen teil (Spencer, 2016). Dies macht es besonders schwer, festgenommenen Frauen Verbrechen nachzuweisen, behaupten sie doch oftmals, „nur“ Hausfrauen gewesen zu sein und von den menschenverachtenden Gräueltaten nichts gewusst zu haben. Schätzungen zufolge reisten rund 200 Frauen von Deutschland in das Gebiet des „Islamischen Staates“ aus. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die mit ihnen ausgereist sind oder im IS-Territorium geboren wurden wird auf 200 bis 300 geschätzt (Bundesamt für Verfassungsschutz, 2019; B. von der Heide, Kabisch, Mascolo, & Musawy, 2019).

1.2 Wie geht Deutschland mit Rückkehrer*innen um?

Laut §129a des Strafgesetzbuches macht sich strafbar, wer sich an der Bildung einer terroristischen Vereinigung beteiligt, auch wenn diese im Ausland aktiv ist (§129b StGB). Die Mitgliedschaft und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung reicht von der Übernahme logistischer Aufgaben bis hin zur akti-

ven Beteiligung an Kampfhandlungen (Moldenhauer, 2018). Die Motivation für die Ausreise sowie die tatsächlich vor Ort ausgeführten Tätigkeiten variieren stark und sind ausschlaggebend für eine mögliche Verurteilung.

Eine Gesetzesänderung im Jahr 2015 stellte auch die Ausreise aus der Bundesrepublik unter Strafe, wenn diese dem Zweck der Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat dient (§89a (StGB)) (Baron Van Lijnden, 2015). Dieser Tatbestand gilt als erfüllt, wenn eine Person zum Zweck einer solchen Straftat aus Deutschland ausreist, „um sich in einen Staat zu begeben, in dem Unterweisungen von Personen [...] erfolgen“, die beispielsweise den Umgang mit Schusswaffen oder Sprengstoff umfassen (§89a Abs. 2 Nr. 1 StGB und §89a Abs. 2a StGB). Die Beweisführung einer solchen Vorbereitung gestaltet sich allerdings schwierig, da Beweismittel und mögliche Zeugen oft nur schwer zu ermitteln sind. Dazu ist, zumindest in Syrien, keine rechtsstaatliche Aufklärung möglich, da Deutschland keine diplomatischen Beziehungen zu Syrien unterhält.

Auch der Entzug der Staatsbürgerschaft, wie es andere europäische Länder vormachen, steht noch zur Debatte. Anfang 2019 sorgte der Fall der jungen Britin Shamima Begum für Aufsehen, die mit 15 Jahren zum „IS“ ausreiste und nun hoffte, zurück nach Großbritannien reisen zu können. Ihr wurde die Staatsbürgerschaft entzogen, sie verblieb in Haft in Syrien. Später starb ihr Neugeborenes (Dodd, 2019). Die Diskussion rund um den Entzug der Staatsbürgerschaft schlug auch in Deutschland hohe Wellen und führte zu einem Vorstoß der Großen Koalition, volljährigen Terrorist*innen mit doppelter Staatsangehörigkeit, die an Kampfhandlungen beteiligt waren, die deutsche Staatsbürgerschaft zu entziehen (Mascolo & Steinke, 2019). Dies wäre allerdings nicht rückwirkend möglich und könnte nur in Zukunft angewendet werden. Die Diskussion ist somit für die aktuellen Entwicklungen weitgehend hinfällig.

1.3 Wer kommt zurück?

Über den Umgang mit Rückkehrer*innen allgemeine Schlüsse zu ziehen, gestaltet sich als kaum lösbare Herausforderung. Dies liegt nicht nur daran, dass verschiedenste Gruppen zurück nach Deutschland kommen, sondern auch, dass Rückkehrer*innen von höchst unterschiedlichen Motiven getrieben sind.

Rückkehrer*innenbewegungen

Grundsätzlich lassen sich anhand einer zeitlichen Unterteilung drei Hauptgruppen identifizieren (Radicalisation Awareness Network, 2017): Die erste signifikante Rückkehr-„Welle“ war schon in den Jahren 2013/14 zu verzeichnen, in der ausgereiste Dschihadist*innen bereits nach kurzer Zeit wieder nach Deutschland zurückkehrten – oftmals desillusioniert durch den erlebten Alltag im „Kalifat“ und die nicht eingelösten Versprechungen der Rekrutierer*innen. Die Rückkehr nach Deutschland gestaltete sich zu diesem Zeitpunkt noch relativ einfach. Viele gaben damals an, mit dem Motiv der humanitären Hilfe nach Syrien oder in den Irak ausgereist zu sein. Allerdings trafen sie dort auf eine Realität, die im diametralen Gegensatz zu ihren Erwartungen stand.

Die zweite „Welle“ der Rückkehrer*innen in den Folgejahren 2015/16 war oft durch unterschiedlichste individuelle Beweggründe bedingt, der Alltag im Krieg oder familiäre Umstände seien hier nur als Beispiele genannt. Da sich die Rückkehr nach Deutschland zu diesem Zeitpunkt schon schwieriger gestaltete (Gesetzesänderung 2015, siehe 1.2), nutzten einige Rückkehrer*innen offenbar auch alternative Rückkehrwege, wie beispielsweise Flüchtlingsrouten nach Europa. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese sich auch mit dem Ziel, Anschläge in Deutschland zu verüben, auf den Weg begaben. (OSCE (ODIHR), 2018).

Die letzte und aktuelle „Welle“ ist hauptsächlich auf den Zerfall des „Kalifats“ und die militärische Niederlage des „Islamischen Staates“ zurückzuführen. Unter diesen Rückkehrer*innen befinden sich viele Frauen und Kinder, die im Chaos des Bürgerkriegs versuchen, zurück in ihre Heimat zu gelangen. Die drei „Wellen“ der Rückkehrer*innen lassen sich natürlich nur idealtypisch voneinander trennen und überschneiden sich, trotzdem ist es durchaus interessant, die Theorie der Wellenbewegung in Überlegungen zur Rehabilitierung von Rückkehrer*innen mit einzubeziehen, da je nach Zeitpunkt unterschiedliche Ausreise-/Rückkehrmotivationen eine Rolle spielen können (Dantschke et al., 2018).

Teilweise sind Rückkehrer*innen stark desillusioniert, zugleich aber auch reflektiert, so dass ein Ansatz für die Arbeit mit ihnen durchaus gegeben ist. Die letzte Gruppe der Rückkehrer*innen dagegen kehrt, jedenfalls in Teilen, nicht etwa zurück, weil sie sich ihrer Fehler bewusst wurde oder sich von der Ideologie des „IS“ abgewendet hat, sondern schlichtweg, weil der „IS“ militärisch besiegt wurde. Diese Gruppe ist zum Teil noch stark ideo-

logisiert und gewaltbereit, was die pädagogische und/oder psychologische Arbeit mit ihnen erschwert (Dantschke et al., 2018). Zugleich impliziert die Haltung und das daraus abzuleitende Gefahrenpotential jedoch eine dringende Notwendigkeit von Ansätzen der Deradikalisierung, denn repressive Maßnahmen allein werden keine Veränderung von Verhalten und Denkmustern zur Folge haben. Außerdem ist anzunehmen, dass sich unter ihnen mit großer Wahrscheinlichkeit eine relativ hohe Anzahl an vom Krieg traumatisierten Rückkehrer*innen befindet. Auch dies drängt zu einer Beratung bzw. Betreuung dieser Gruppe von Menschen. Besonders die Arbeit mit Frauen steht hier im Vordergrund, da diese voraussichtlich aufgrund mangelnder Beteiligung an Kampfhandlungen oder Kriegsverbrechen einer Strafverfolgung entgehen.

Die Motive lassen sich dementsprechend in persönliche, strategische und situationsbedingte Kategorien unterteilen (Radicalisation Awareness Network, 2017). Die Arbeit mit Rückkehrer*innen wird also nicht nur dadurch bestimmt, dass es sich um Männer, Frauen oder Kinder handelt, sondern auch durch den Zeitpunkt der Rückkehr. Eine Betrachtung der Fälle, die die grundsätzliche Beachtung individueller Faktoren bzw. Situationen beinhaltet, ist unumgänglich.

1.4 Geschlechterspezifische Aspekte

Debatten rund um Gewalt und Krieg sind häufig von klaren Geschlechterrollen und Klischees geprägt – so auch Diskurse um Radikalisierung und Terrorismus. Obwohl Frauen historisch gesehen sowohl in kriegerischen Auseinandersetzungen als auch in terroristischen Gruppierungen weltweit beteiligt waren und sind, wurden ihre Motivation und ihre Rolle in den Medien und in der Forschung oftmals durch den Blickwinkel der Geschlechterperspektive betrachtet. Traditionellerweise gibt es im Gewaltkontext oftmals klare Rollenzuschreibungen: Während die Rolle von Männern als Täter oder als Verursacher von Gewalt grundsätzlich nicht in Frage gestellt wird, scheinen Frauen im Gewaltkontext mit gesellschaftlich verankerten Stereotypen zu brechen. Für Aggressivität, die Teilnahme an Gewalttaten sowie politischen und religiösen Extremismus wird bei Frauen oft nach einer „tieferen“ Ursache gesucht, wie z. B. psychische Erkrankungen oder Zwangskontexte (Gardner, 2007).

Frauen werden zumeist im familiären und im Opferkontext gesehen: Sie werden als Ehefrauen, Mütter, Schwestern und

Töchter von Tätern beschrieben. Es wird angenommen, dass sie oftmals aus persönlichen Gründen im gewaltbereiten Kontext präsent sowie vornehmlich emotional motiviert sind und eher sekundäre Rollen im Hintergrund einnehmen (Herschinger, 2017). Darüber hinaus besteht die weitverbreitete Annahme, dass Frauen allein durch psychischen Druck oder Manipulation von außen dazu motiviert werden, eine aktive Rolle in Konflikten zu übernehmen. Ihnen wird so eine strukturelle Opferrolle zugeschrieben (Bloom, 2011).



Hierbei soll die Tatsache, dass Frauen besonders in kriegerischen Auseinandersetzungen oftmals Opfer (besonders sexualisierter Gewalt) sind, keinesfalls ausgeblendet werden. Vielmehr geht es darum zu erkennen, dass Geschlechterverhältnisse sehr viel komplexer sein können und Stereotype aufgebrochen werden müssen. Männer können ebenfalls zu Opfern, bzw. manipuliert werden und aus einer gewissen Naivität heraus agieren. Frauen können dagegen ebenfalls Täterinnen sein,

sowohl passiv als auch aktiv. Ihre Beweggründe und Radikalisierungsprozesse sind ähnlich komplex und vielschichtig wie die von Männern und müssen genauso auf individueller Basis beurteilt werden. Die Reduzierung von Frauen auf die Opfer- und Mitläufer*innenrolle, die aus Liebe, Unwissenheit oder Zwang in Konflikte involviert sind, kann weitreichende Folgen haben: Nicht nur wird Frauen dadurch abgesprochen, aus politischer oder religiöser Überzeugung zu handeln und werden ihre Handlungskapazitäten in die Abhängigkeit von anderen Subjekten gesetzt, sondern es wird auch die konkrete Gefahr, die von Frauen ausgehen kann, systematisch unterschätzt.

Im Kontext der Rückkehrer*innen ist es besonders wichtig, das eigene Verständnis für differenzierte Geschlechterrollen zu schärfen. Laut Bundesamt für Verfassungsschutz waren unter den 1050 aus Deutschland ausgewiesenen Dschihadist*innen rund 200 Frauen (Bundesamt für Verfassungsschutz, 2019). Da Frauen im Gegensatz zu Männern beim „Islamischen Staat“ für die längste Zeit nicht in Kampfhandlungen involviert waren, haben sie oft weitaus höhere Überlebenschancen und den militärischen Niedergang des „IS“ zu einer höheren Wahrscheinlichkeit überlebt. Diese Frauen werden irgendwann mit ihren Kindern zurück nach Deutschland kommen wollen – soweit sie sich nicht schon längst wieder in der Bundesrepublik aufhalten. Mediale Wortschöpfungen wie die der „IS-Bräute“ tragen maßgeblich nicht nur zu einer medialen (zum Teil sexualisierten) Sensationslust um Rückkehrerinnen bei, sondern auch zu ihrer Verharmlosung.¹ Es ist im Diskurs um Rückkehrer*innen daher fatal, von Frauen und Kindern als zusammenhängende Variable zu sprechen. Kinder sind gänzlich unschuldig in diesen Konflikt geraten – ihre Mütter nicht, da diese den bewussten Entschluss gefasst haben, mit ihren Kindern nach Syrien oder in den Irak auszureisen oder dort eine Familie zu gründen.

Auch hier sollten alle rechtsstaatlichen Mittel ausgeschöpft und keinesfalls davon ausgegangen werden, dass Frauen per se unschuldig sind. Der Fall der IS-Rückkehrerin Jennifer W. zeigt deutlich, dass es schwierig aber möglich ist, Frauen Straftaten nachzuweisen. In diesem Fall wurde Jennifer W. nicht nur wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung angeklagt, sondern auch für Kriegsverbrechen und Mord durch

1 Bspw.: ntv, „Tinder im Kalifat: IS-Bräute berichten von Sexsucht“, n-tv.de, 19.07.2017, <https://www.n-tv.de/panorama/IS-Braeute-berichten-von-Sexsucht-article19944480.html> (letzter Zugriff: 16.04.2019) oder Bild Plus „Die ISIS-Braut. Vom Rotlicht zu ISIS und zurück“, Exklusive Video-Doku, <https://www.bild.de/politik/ausland/isis/die-isis-braut-60111468.bild.html> (letzter Zugriff 16.04.2019).

Unterlassung. Ihr wird vorgeworfen, den Tod eines jesidischen Mädchens in Kauf genommen zu haben, das sie und ihr Mann als Sklavin gekauft hatten und das angekettet in der Sonne verdurstete (Ramm, 2019). Dies ist zwar keine terroristische Handlung per se, doch zeugt sie von einer grundsätzlich menschenverachtenden und extremistischen Haltung. Oftmals bedeutete das Leben im selbsternannten Kalifat nicht zwangsläufig die Beteiligung an kriegerischen Auseinandersetzungen, sondern die aktive Unterstützung eines totalitären Systems. Drakonische Strafen, menschenverachtende Praktiken und strenge Hierarchien waren maßgebliche Bestandteile des Aufbaus des „IS“. Die Tatsache, dass Jennifer W. den Tod eines Menschen billigend in Kauf nahm, lässt die Schlussfolgerung zu, dass sie das Töten als Teil der Ideologie akzeptiert. Ihr Fall könnte zum Präzedenzfall für den Umgang mit Rückkehrerinnen werden, besonders für die Fälle, in denen keine terroristischen Handlungen nachgewiesen werden können.



1.5 Kinder und Jugendliche

Besonders der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die im Kalifat geboren wurden oder von ihren Eltern dorthin gebracht

wurden und jetzt nach Deutschland zurückkehren, kommt nun eine große Bedeutung zu. Über den Einsatz von Kindern durch den „IS“ lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen treffen. Das Europäische Parlament betont, dass Kinder grundsätzlich erst einmal als Opfer gesehen werden müssen, die unverschuldet in eine solche Situation geraten sind². Die Einstufung von Kindern als „Terrorist*innen“ fällt in Europa sehr unterschiedlich aus, doch zeichnet sich die Tendenz ab, dass besonders jugendliche Minderjährige in eine Kategorie mit volljährigen und somit vollständig strafmündigen IS-Rückkehrer*innen gefasst werden (European Parliamentary Research Service, 2018). Dies bedingt auch eine Besonderheit für die Arbeit mit zurückgekehrten Jugendlichen, da diese verstärkt im Straf- und somit im Zwangskontext stattfinden könnte. Die Täter-Opfer-Problematik tritt hier also besonders hervor und erfordert eine Eruiierung alternativer Strafmodelle für Jugendliche und junge Erwachsene.

Die Grenzen zwischen Zwang, Ideologie, freiwilliger Teilhabe und Engagement erscheinen oftmals fließend. Offizielle IS-Propaganda, in der teilweise sehr junge Kinder mit Waffen hantieren, öffentlichkeitswirksam Enthauptungen beiwohnen oder sogar Exekutionen selber ausführen, zeichnet ein grausames Bild hochradikalierter, gewaltbereiter Kinder, die die Zukunft des Dschihad bei ihrer Rückkehr nach Deutschland direkt vor unsere Haustür bringen. Dass Kinder verschiedenste Aufgaben beim sog. „IS“ übernahmen, ist bekannt. Sie reichen von Kochen, Botengängen und medizinischer Ersthilfe bis hin zu Spionagetätigkeiten und tatsächlicher Gewaltausübung (Horgan, Taylor, Bloom, & Winter, 2017). Dabei steht allerdings fest, dass viele dieser Handlungen in Zwangskontexten stattfinden, die Kinder einer strengen Hierarchie unterstehen und sich Strafen und Gewalt ausgesetzt sehen, sollten sie sich dieser widersetzen (Bloom & Horgan, 2019). Auch bei Kindern, die vermeintlich aus eigenem Entschluss und eigener Überzeugung für den „IS“ gekämpft haben, wäre die Unterstellung einer Freiwilligkeit unangebracht: Kinder haben wenig oder gar keinen Zugang zu Informationen über die Konsequenzen ihres Handelns und können die Tragweite ihrer Situation nicht in ihrer Gänze erfassen (Bloom & Horgan, 2019). Kinder, die im Chaos des Krieges als Waisen überleben müssen, finden in armee-ähnlichen Gruppierungen Halt, Orientierung und womöglich sogar einen Familienersatz (Schauer & Elbert, 2010). Die Linie zwischen freiem Wil-

² European Parliamentary Research Service (2018). „The return of foreign fighters to EU soil. Ex-post evaluation“, S.37: „Regardless of their actions, however, under international law all children recruited into armed or terrorist groups are, in the first instance, the victims of crimes committed by adults“.

len und Zwang bleibt somit unklar. Dies gilt vor allem für Kinder ab neun Jahren, da ab diesem Alter häufig die Ausbildung an der Waffe begann und sie auf einen Einsatz im Kampf vorbereitet wurden (L. van der Heide & Geenen, 2017).

Weiterhin wissen wir, dass Kleinkinder, die vermutlich größte Gruppe deutscher Kinder, die sich noch in Syrien und im Irak befindet, Ideologien noch nicht bewusst verinnerlichen können und Verhaltensmerkmale oftmals nur Nachahmungen sind. Erfahrungen können im Kleinkindalter noch nicht aktiv reproduziert werden (Wettig, 2006). Erst bei älteren Kindern und Jugendlichen stellen sich Fragen nach Indoktrinierung, Training und einem möglichen Kampfeinsatz, die die Opferperspektive herausfordern und die Abwägung des Gefahrenpotentials unerlässlich machen.

Die Frage nach dem von Kindern ausgehenden Sicherheitsrisiko bleibt also bestehen, allerdings ist einem Alarmismus, der den Fokus der Betrachtung von Kindern auf das Thema Sicherheit legt, dringend entgegenzuwirken. Vielmehr gilt es, das Kindeswohl zu garantieren. Neben den staatlichen Sicherheitsbehörden sind hier vor allem Akteure wie das Jugendamt unabdinglich, das, wie alle anderen Akteure auch, im Zusammenspiel

verschiedener staatlicher und zivilgesellschaftlicher Organisationen („Multi-Agency“) seine Rolle und Verantwortung für diese spezielle Zielgruppe (neu) definieren muss.

1.6 Multi-Agency

Dass der Umgang mit Rückkehrer*innen weder von den Sicherheitsbehörden, noch von zivilgesellschaftlichen Trägern alleine bestimmt werden kann, ist aufgrund der verschiedenen Rückkehrer*innengruppen eine logische Schlussfolgerung. Während zentralisierte Länder wie Frankreich einen verstärkt sicherheitspolitischen Fokus verfolgen und öffentlichkeitswirksam eine vermeintlich effektive Anti-Terror-Gesetzgebung voranbringen, ist Deutschland für seinen partizipativen Ansatz bekannt, bei dem zivilgesellschaftliche Akteure eine größere Rolle spielen. Dies bedeutet nicht, dass staatliche und sicherheitspolitische Akteure in diesem Zusammenhang eine sekundäre Rolle einnehmen (Baaken et al., 2018), sondern stellt zugleich eine Chance und eine besondere Herausforderung für kooperatives Handeln dar. Aufgrund seiner föderalen Struktur bietet die Bundesrepublik eine Vielzahl von Ansätzen und Initiativen, die auf Bundes-



Landes- und Kommunalebene durchgeführt werden und die in keine einheitliche Strategie eingebettet sind. Dies eröffnet die Möglichkeit einer Diversität im Vorgehen, erschwert aber bisweilen eine klare Beurteilung des Verhältnisses zwischen Staat, Sicherheit und Zivilgesellschaft (Ceylan & Kiefer, 2018).

Wie eingangs bereits deutlich gemacht wurde, stellt die Arbeit mit Rückkehrer*innen eine Herausforderung dar, da eine enge Kooperation verschiedenster Akteure grundlegend für eine erfolgreiche Arbeit ist. Sicherheits- und polizeilichen Behörden kommt hier eine bedeutende Rolle zu, da zum „IS“ ausgereiste deutsche Staatsbürger*innen bei ihrer Rückkehr in der Regel erst einmal festgenommen werden. Da die Arbeit mit Rückkehrer*innen verstärkt im Strafvollzug stattfinden könnte, sind Justizvollzugsbeamte*innen und Bewährungshelfer*innen ebenfalls zentrale Akteure. Zugleich spielen besonders in der Zeit nach einem möglichen Gefängnisaufenthalt, aber auch schon während einer Haftstrafe, Pädagog*innen, Sozialarbeiter*innen und Psycholog*innen eine essentielle Rolle, um den Prozess der Deradikalisierung und Reintegration zu begleiten. Im Falle von Kindern und Jugendlichen ist auch ein intensiver Austausch mit Schulen, Lehrkräften, Jugendämtern und beispielsweise Sportvereinen für diesen Prozess unerlässlich (Kiefer, 2018).

Dass die Kooperation zwischen einer solch großen Anzahl von Akteuren auf kommunaler, Landes- und Bundesebene nicht reibungslos abläuft, ist eben dieser Komplexität der Präventions- und Deradikalisierungslandschaft geschuldet. Nicht nur der Austausch von Informationen zwischen Sicherheitsbehörden und kommunalen Akteuren ist oft unzureichend, auch die Zuständigkeiten erscheinen unklar und die Rollenabgrenzung bleibt oft unscharf (Ceylan & Kiefer, 2018). Darüber hinaus unterscheidet sich die Prioritätensetzung der einzelnen Akteure teils maßgeblich, besonders im Diskurs um das Verhältnis zwischen Sicherheit und Vertrauen. Während für Sicherheitsbehörden eine Sicherheitsüberwachung und die inhärente Risikominderung mit Blick auf die Gesamtgesellschaft Priorität hat, haben Sozialarbeiter*innen einen klient*innenzentrierten und systemischunterstützenden Fokus.

Um Rückkehrer*innen erfolgreich zu rehabilitieren und in die Gesellschaft zu reintegrieren, ist ein holistischer Ansatz, der auf Kooperation, Austausch und Vertrauen basiert, unbedingt notwendig. Nur so kann ein Deradikalisierungsprozess erfolgreich begleitet werden. Erst ein organisations- und behördenübergreifender Informationsaustausch auf datenschutzrechtlicher Basis, vor allem zwischen Sicherheitsbehörden und Akteuren der

Prävention auf lokaler und kommunaler Ebene, ermöglicht eine schnelle und flexible Reaktion. Die Arbeit mit Rückkehrer*innen darf nicht in einem „Kompetenzgerangel“ der Behörden und Organisationen enden, sondern muss als gemeinsames Engagement erkennbar sein, das die Herausforderung der Reintegration von Rückkehrer*innen annimmt.

Beispiel: Belgien

Chancen und Herausforderungen eines Multi-Agency-Ansatzes in diesem Sinne werden beispielsweise in Belgien deutlich. Gemessen an seiner Bevölkerungsanzahl, verzeichnet Belgien die prozentual höchste Anzahl an Ausreisenden in Europa. Laut der belgischen Coordination Unit for Threat Analysis (CUTA) befinden sich zurzeit 162 Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil die belgische Staatsangehörigkeit besitzt, in Haft- und Flüchtlingslagern in Syrien und im Irak. Zusätzlich befinden sich 22 Minderjährige bereits wieder in Belgien (Renard & Coolsaet, 2018a). In Bezug auf Rückkehrer*innen verhält sich die belgische Regierung eher passiv und bemüht sich nicht darum, Staatsbürger*innen zurückzuholen. Die Strafjustizbehörden hatten lange die Oberhand im Umgang mit Rückkehrer*innen. Einige Gesetzesänderungen sorgen nun zusätzlich dafür, dass bereits die Ausreise mit dem Ziel, einer terroristischen Vereinigung beizutreten, strafbar ist (Renard & Coolsaet, 2018b). Der Entzug der Staatsbürgerschaft bei Doppelstaatler*innen ist eine Option. Anders als in Deutschland kann eine Verurteilung auch in Abwesenheit des*der Angeklagten geschehen. Bei gelungener Rückkehr werden belgische Staatsbürger*innen festgenommen und verhört. Es ist daher wahrscheinlich, dass die meisten Rückkehrer*innen zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden. Bei einer Inhaftierung werden sie meist gemischt mit nicht-radikalisierten Inhaftierten untergebracht (Bakker, Sciarone, & de Roy van Zuijdewijn, 2019). Trotz der verhältnismäßig hohen Zahl an ausgereisten Staatsbürger*innen und Rückkehrer*innen ist Belgien eines der Länder, welches erst relativ spät den Fokus von repressiven bzw. sicherheitsbehördlichen Maßnahmen auf Deradikalisierungsstrategien legte.

Erst in den letzten Jahren wurden vermehrt lokale und zivilgesellschaftliche Initiativen ins Leben gerufen, wie beispielsweise S.A.V.E (Society Against Violent Extremism Belgium)³. Auch in einigen Städten wie Vilvoorde und Mechelen wurden erfolgreich gesamtgesellschaftliche Initiativen gegründet. Die Stadt Mechelen, zwischen Brüssel und Antwerpen gelegen, hat das

3 <http://www.savebelgium.org/index.html>

Problem der Radikalisierung schon relativ früh erkannt und mit Bürgermeister Bart Somers einen Verfechter des lokalen Multi-Agency-Ansatzes. Hierbei setzte er auf enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Schulen und religiösen Gemeinden. So konnte er nicht nur Kriminalität, Arbeitslosenquote und die gefühlte Diskriminierung in Mechelen drastisch senken, sondern – anders als andere belgische Städte – auch präventiv Radikalisierungsprozessen vorbeugen (Meise, 2016).

Auch andere Gemeinden Belgiens haben in den letzten Jahren aktiv Maßnahmen der Extremismusprävention ergriffen. Vilvoorde galt beispielsweise lange als „Dschihadisten-Hochburg“ Belgiens und hatte insgesamt 28 Syrien-Ausreisende zu verzeichnen, was bei einer Einwohnerzahl von 43.000 relativ gesehen eine äußerst hohe Ausreiseseite darstellt. Als Reaktion beschäftigte sich Bürgermeister Hans Bonte intensiv mit Radikalisierungsprozessen und baute ein enges Netzwerk in Kombination mit einem umfassenden Plan gegen Radikalisierung auf. Hierfür wurden konkrete Stellen geschaffen und spezielle Einheiten in der Polizei etabliert, die im Bereich Radikalisierung intensiv geschult wurden. Enger Kontakt mit der Zivilgesellschaft und Trainings für Multiplikator*innen sollen alle Bereiche der Gesellschaft erreichen. Dies bedeutet, dass Sozialarbeiter*innen, Lehrer*innen, Krankenhauspersonal und auch Jugendeinrichtungen im Bereich Radikalisierungsprävention geschult werden. Auch regelmäßige Treffen mit Vorsitzenden muslimischer Gemeinden sollen der Prävention dienen. Therapeutisch betreut werden Familien von Ausgereisten, radikalierungsgefährdete Personen sowie Rückkehrer*innen (Bonte & Soors, 2019). Obwohl ein monatlicher Austausch zwischen lokalen Polizeibehörden und nationalen Sicherheitsbehörden stattfindet, wird auch hier deutlich, dass eine rein kommunale Vorgehensweise sowie der mangelnde Informationsaustausch mit Justizbehörden und anderen Städten wie Brüssel hinderlich sein können. (Bonte & Soors, 2019).

Trotz solcher Initiativen scheint eine nachhaltige und großflächige Supervision und Betreuung von Rückkehrer*innen, die eine Rehabilitation und Reintegration ermöglichen, allerdings nicht gegeben (Renard & Coolsaet, 2018a). Obwohl der Fokus in Belgien nach wie vor auf der strafrechtlichen Verfolgung liegt, ist das Übergangsmanagement nach der Entlassung von Rückkehrer*innen maßgeblich. Rehabilitation sollte vor der Entlassung aus dem Gefängnis beginnen und die betroffene Person im Vorhinein auf eine Rückkehr in die Gesellschaft vorbereiten. So kann der Gefahr eines „Rückfalls“ entgegengewirkt werden. Die Umsetzung des Multi-Agency Ansatzes ist besonders vor dem Hintergrund der „Teilung“ Belgiens in die flämische und die

wallonische Region sowie die Region Brüssel-Hauptstadt mit einigen Herausforderungen konfrontiert. Die historisch bedingte Zerrissenheit zwischen Flamen und Wallonen macht eine vertrauensvolle Kooperation und vor allem den Informationsaustausch zwischen Politik, Sicherheitsbehörden und lokalen Akteuren nur unter erschwerten Bedingungen möglich.

Beispiel: Niederlande

In den Niederlanden fand – besonders seit dem 11. September 2001 und der Ermordung Theo Van Goghs im Jahr 2004 – eine zunehmende pauschalisierende Verknüpfung von Gewaltakten und dem Islam als Religion im öffentlichen Diskurs statt (de Graaf, 2011). Auch in der nationalen Strategie gegen Terrorismus liegt der Fokus stark auf religiös begründetem Extremismus (NCTV, 2016). Dementsprechend zielen auch Präventionsmaßnahmen hauptsächlich auf muslimische Bürger*innen ab. Hierbei wurde eine Mischung aus repressiven „harten“, und sozialen „weichen“ Maßnahmen angestrebt. Ziel der Strategie war eine intensive Kooperation zwischen lokalen Sozialarbeiter*innen, Schulen, Polizeibehörden und religiösen Institutionen, um frühe Warnzeichen einer möglichen Radikalisierung erkennen zu können (NCTV, 2016).

Bei der Ankunft von IS-Rückkehrer*innen werden diese grundsätzlich zunächst festgenommen und jeder Fall einzeln rekonstruiert und strafrechtlich verfolgt. Verurteilte IS-Mitglieder werden in einem speziellen Gefängnisbereich untergebracht, in dem sich ausschließlich Dschihadist*innen befinden. Zusätzlich wenden die Niederlande – wie das Vereinigte Königreich auch – den Entzug der Staatsangehörigkeit bei Doppelstaatler*innen an und verurteilen Ausgereiste auch in Abwesenheit, also bereits vor ihrer Rückkehr (Bakker, Sciarone, & de Roy van Zuijdewijn, 2019). Auch die niederländische Regierung führt die fehlenden diplomatischen Beziehungen zu Syrien als Grund an, warum niederländische Staatsbürger*innen nicht einfach zurückgeführt werden können. Sollten besonders Frauen und Kinder es allerdings von sich aus schaffen, eine niederländische Vertretung zu erreichen, soll ihnen eine Rückkehr ermöglicht werden (Bakker et al., 2019). Dies ist aber vor allem für Kinder kaum möglich.

Seit einigen Jahren gibt es in den Niederlanden Angebote speziell für die Wiedereingliederung von wegen Terrorismus verurteilten Personen durch die niederländische Bewährungshilfe (Reclassering Nederland, RN) und Nationaal Coördinator Terro-rismebestrijding en Veiligheid (NCTV). Partner dieser Initiative

sind beispielsweise die niederländische Polizei und Staatsanwaltschaft. Ziel ist es, verurteilte Extremist*innen stärker in Rehabilitationsbemühungen zu integrieren, ein besseres Übergangsmanagement nach Haftentlassung zu gewährleisten und die verschiedenen Organisationen, die in der Bewährungshilfe tätig sind, zu koordinieren (Schuurman & Bakker, 2016). Die Teilnehmenden des Projekts waren entweder für terroristische Vergehen inhaftiert oder aber wurden von den niederländischen Behörden verdächtigt, in terroristischen Organisation aktiv zu sein. Bei allen Teilnehmenden handelt es sich um Anhänger*innen des Dschihadistischen Salafismus (Schuurman & Bakker, 2016). Die Initiative betreute zum Zeitpunkt August 2018 insgesamt 189 Fälle (L. van der Heide & Schuurman, 2018).

Speziell geschultes Personal der Bewährungshilfe unterstützt Teilnehmer*innen im sozialen Umfeld bei der Reintegration nach Haftentlassung in individuell angepassten Maßnahmen. Problematisch sind hierbei fehlende Definitionen und Zielsetzungen. So ist ein Großteil der Arbeit der Bewährungshilfe auf eine reine Distanzierung von der extremistischen Szene ausgelegt, wobei der NCTV eigentlich eine kognitive Deradikalisierung anstrebt. Auch in der Zusammenarbeit mit lokalen Behörden zeigten sich immer wieder Schwierigkeiten.

Weiterhin sind im niederländischen Kontext noch Forsa (ehemals EXIT NL) und das Family Support Centre zu nennen, die im Jahr 2015 im Rahmen einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung von Dschihadismus vom NCTV gegründet wurden. Forsa leistet Ausstiegsarbeit und unterstützt Personen, die bereits radikalisiert sind und unter denen auch IS-Rückkehrer*innen sind. Gemeinsam mit lokalen Partnern wird die Vergangenheit aufgearbeitet, kritisches Denken gefördert, Traumata und die im Kriegsgebiet gemachten Erfahrungen aufgearbeitet und bei der (sozialen) Rehabilitation der jeweiligen Person unterstützt (NCTV, 2018).

Das Family Support Unit berät und unterstützt Angehörige von bereits radikalisierten Personen, auch, um einer weiteren Radikalisierung von anderen Familienmitgliedern entgegenzuwirken. Aus der Ende 2018 erschienenen Evaluation der beiden Programme durch den NCTV geht hervor, dass besonders die Multiprofessionalität der Mitarbeiter*innen zu ihrem Erfolg beiträgt. Ein Großteil der Personen, die von Forsa oder dem Family Support Centre betreut werden, erreichten die angestrebten Ziele und waren in der Lage, ein geregeltes Leben zu führen. Als Herausforderung benennt die Evaluation fehlende Klarheit der Rollenaufteilung der verschiedenen Akteure, die in dieser

Arbeit involviert sind. Besonders in der Kooperation mit lokalen Partnern ist dies essentiell. Weiterhin stellt sich die Frage einer langfristigen, projektunabhängigen Förderung, die grundlegend für den dauerhaften Erfolg der Programme ist (NCTV, 2018).



1.7 Traumata

Weiterhin stellt sich die Frage nach einer Traumatisierung der rückkehrenden Kinder. Während bereits umfangreiche Forschung zum Thema durch Krieg traumatisierter Kinder und „Kindersoldaten“ vorliegt, bleibt die Frage, inwiefern diese Forschungsergebnisse auf Kinder anzuwenden sind, die im sogenannten Islamischen Staat geboren oder sozialisiert wurden. So haben beispielsweise Studien gezeigt, dass ehemalige Kindersoldaten häufig an Posttraumatischer Belastungsstörung leiden und starker Stigmatisierung ausgesetzt sind, was eine Reintegration in die Gesellschaft und Gemeinde erschwert (Betancourt, Newnham, McBain, & Brennan, 2013). Grundsätzlich ist das Auftreten und die Behandlung von Posttraumatischen Belastungsstörungen bei Erwachsenen sehr viel besser erforscht als bei Kindern, obwohl die Folgen einer Traumatisierung gerade bei jüngeren Kindern stärker ausgeprägt sein können (Steil & Straube, 2002). Da von rund 300 deutschen Kindern ausgegangen wird, die sich zurzeit noch in Syrien oder im Irak aufhalten, ist das Thema Traumatisierung unumgänglich, da es langfristige (auch aus sicherheitspolitischer Perspektive) Konsequenzen für die Gesellschaft haben kann.

Besonders Kinder, die aktiv an Kampfhandlungen beteiligt waren oder eine militärische Ausbildung erfahren haben, mussten oft Schlimmes miterleben: Gewalt, Folter, psychischer Druck oder



auch den Verlust von Familienangehörigen und Freund*innen. Aber auch Kinder, die noch nicht an der Waffe ausgebildet wurden, waren oftmals massiv physischer und psychischer Gewalt ausgesetzt und hatten nur sehr eingeschränkten Zugang zu den wichtigsten Grundelementen der Lebensführung wie Nahrung, Wasser, Medikamente, Hygiene und Bildung. Physiologischen Bedürfnissen, Sicherheitsbedürfnissen und sozialen Bedürfnissen kann ein Aufwachsen unter derartigen Bedingungen nicht gerecht werden. Mangelnde emotionale Bindung, ungenügende Versorgung sowie unangemessene Unterbringung können Kinder in ihrer gesundheitlichen und psychischen Entwicklung einschränken (Schauer & Elbert, 2010). Dies lässt sich allerdings nicht nur auf die Zeit beim sogenannten Islamischen Staat begrenzen, sondern zieht sich auch nach dem Auseinanderfallen des selbsternannten Kalifats weiter durch das Leben der Kinder.

Über die überfüllten Lager der SDF und der YPG in Syrien sind mittlerweile zahlreiche Berichte erschienen. Nach dem Fall der letzten IS-Hochburg in Baghouz sind die Mitarbeiter*innen in den Auffangcamps für ehemalige IS-Mitglieder und deren Familien schlichtweg nicht mehr in der Lage, grundlegende Versorgung bereitzustellen. Dies gilt besonders für Bildung und psychologische Betreuung, die neben dem täglichen Kampf ums Überleben sekundär erscheinen (Hechler, 2019). Hier liegt ein weiterer Grund, der die Dringlichkeit einer Rückholung von Kindern verdeutlicht. Dabei ist es unerlässlich, dass Kinder gemeinsam mit ihren Eltern bzw. Müttern zurückgeführt werden. Die Trennung, besonders bei Kleinkindern, von ihren engsten Bezugspersonen, in diesem Fall die Eltern, kann langfristige ent-

wicklungspsychologische Folgen haben. Das Erleben postnataler Trennungserlebnisse kann zu Störungen in der Entwicklung des kindlichen Gehirns führen, die unter anderem maßgebliche Funktionen wie Bindungsverhalten und Stressregulation beeinflussen können. Die Trennung von den Eltern kann als Trauma verarbeitet werden und den weiteren Lebensweg des Kindes in großen Teilen beeinflussen (Wettig, 2006).

Äußern kann sich eine Posttraumatische Belastungsstörung bei Kindern und Jugendlichen im Wiedererleben der traumatischen Situation, oftmals ausgedrückt durch das Nachspielen von Erlebtem. Ängste und Unsicherheiten können sich verfestigen, erlernte Fähigkeiten verloren gehen und körperliche Symptome, z. B. in Form von Kopf- und Bauchschmerzen, auftreten (Steil & Straube, 2002). Weiterhin besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in einer Welt voller Gewalt und Not aufgewachsen sind, ein erhöhtes Aggressionspotential. Durch ihre Sozialisation sind ihnen schlichtweg keine anderen Handlungsoptionen bekannt, die sie in Stresssituationen anwenden können (Maedl, Schauer, Odenwald, & Elbert, 2010). Eine Nichtbehandlung von Traumata könnte also langfristig nicht nur das Leben der rückkehrenden Kinder selbst maßgeblich erschweren, sondern sich auch negativ auf ihr gesellschaftliches Umfeld auswirken, wenn beispielsweise eine erhöhte Aggressionsbereitschaft zu beobachten ist. Ohne ein soziales Sicherheitsnetz und eine engmaschige Betreuung besteht die Gefahr einer erhöhten Radikalisierungsgefährdung, die Ausbildung von (selbst- oder fremd-)schädigendem deviantem Verhalten oder eines Abrutschens in ein kriminelles Milieu. Eine Stigmatisierung und/oder Ausgrenzung

dieser Kinder in ihrem alltäglichen Leben (z. B. im schulischen und sozialen Umfeld) könnte fatale Folgen haben.

Aber auch bei erwachsenen Rückkehrer*innen muss das Thema der Traumatisierung ernstgenommen werden. Selbst wenn sie sich aus freiem Willen dem sogenannten Islamischen Staat angeschlossen haben, sind sie doch Zeug*innen schrecklicher Ereignisse geworden. Sie haben möglicherweise jahrelang in einem von Gewalt und psychischem Druck geprägten Kriegsgebiet gelebt und Familie sowie Freund*innen verloren (Fouad, 2017). Typische Symptome für eine kriegsbedingte Posttraumatische Belastungsstörung sind emotionale Abstumpfung, Schlafstörungen, Aggressivität, Konzentrationsprobleme und das Wiedererleben von traumatischen Erinnerungen. Oftmals sind Betroffene nicht mehr dazu in der Lage, ihren Alltag zu bewältigen und einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, was eine erfolgreiche Rehabilitation und Reintegration in die Gesellschaft erschwert (Steil & Straube, 2002).

Eine besondere Gefahr besteht hierbei in einer möglicherweise erneuten Radikalisierung der Rückkehrer*innen: Wer an einer Posttraumatischen Belastungsstörung leidet, ist empfänglicher für stark vereinfachtes Schwarz-Weiß-Denken mit klaren Feindbildern (good vs. bad) (Maedl et al., 2010). Extremistische Ideologien bieten eine solche Weltsicht mit einfachen Identifikationsmöglichkeiten. Damit sind Rückkehrer*innen, die an Traumata leiden, besonders gefährdet, in alte Deutungsmuster zurückzufallen oder aber sich anderen Ideologien zuzuwenden. Einer Radikalisierung liegt meist eine „kognitive Öffnung“ zugrunde, ein Trigger-Ereignis, das häufig mit Konflikterfahrungen und Unzufriedenheit einhergeht (Wiktorowicz, 2005). Die militärische Niederlage des „IS“, das Leben in einem Flüchtlings- oder Gefangenenlager vor Ort sowie die Rückkehr nach Deutschland mit möglicher Inhaftierung können eine solche kognitive Öffnung bedingen. Auch das Gefühl der Nicht-Zugehörigkeit zur jeweiligen Gesellschaft und das Gefühl der Ausgrenzung können dazu beitragen (Mücke, 2016). Gepaart mit einer möglichen Traumatisierung, die die Empfänglichkeit von einfachen Schwarz-Weiß-Lösungen steigern kann, sollte dem Potential einer Reradikalisierung Beachtung geschenkt werden.

Da das Gebiet der Posttraumatischen Belastungsstörung bei Rückkehrer*innen noch weitgehend unerforscht ist, ist das Ausmaß der Traumatisierung noch nicht abschätzbar. Festzuhalten aber bleibt, dass eine mögliche Traumatisierung rückkehrender Dschihadist*innen in keinem Fall zu unterschätzen und eine pro-

fessionelle Betreuung unumgänglich ist. Dieser Umstand sollte auch bei der pädagogischen bzw. sozialarbeiterischen Arbeit mit dieser Zielgruppe berücksichtigt werden, deren wichtigste Elemente im folgenden Abschnitt beschrieben werden.

1.8 Pädagogische Konzepte

Ziel der unbedingt notwendigen pädagogischen Arbeit mit Rückkehrer*innen sollte nicht nur sein, die Person von der extremistischen Szene zu distanzieren, sondern sie auch im Rahmen ihrer Veränderungs- und Rehabilitationsprozesse zu unterstützen. Nur so kann gewährleistet werden, dass Rückkehrer*innen ein selbstbestimmtes Leben führen können und kein Sicherheitsrisiko für sich selbst oder die Gesellschaft darstellen.

Eine Deradikalisierung von Rückkehrer*innen unterscheidet sich in ihrem Ablauf allerdings von der „regulären“ Arbeit mit Extremist*innen. Dies ist unter anderem durch die Diversität der Rückkehrer*innengruppen bedingt. Zu rechnen ist mit Männern, die mit hoher Wahrscheinlichkeit strafrechtlich verfolgt werden und gegebenenfalls eine mehrjährige Haftstrafe erhalten werden, was eine Arbeit im Strafvollzug erfordert. Auf der anderen Seite stehen Frauen, die mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit strafrechtlich verfolgt werden, mit denen ggf. also auch außerhalb des Strafvollzugs gearbeitet werden muss. Es stellen sich Fragen, die für die Rehabilitation grundlegend sind: Hat die Rückkehrerin Kinder? Sind ihre Kinder möglicherweise im Kampfgebiet gestorben? Ist sie verwitwet oder gibt es möglicherweise einen (inhaftierten) Ehemann, auf den sie wartet?

In einem ersten Schritt geht es primär darum, die Ausgangssituation der betroffenen Person zu stabilisieren und einen Alltagsablauf zu gestalten. Ideologische und biografische Arbeit steht in der ersten Phase hinter der Stabilisierung der Ist-Situation zurück. Erst einmal muss der*die Rückkehrer*in Fuß fassen. Trotzdem gibt es bestimmte Parameter, die eine Deradikalisierung begünstigen können (Mücke, 2017). Dies sind:

Vertrauen

An erster Stelle steht eine Vertrauensbasis zwischen Klient*in und Berater*in. Diese ist die Grundlage für eine erfolgreiche und produktive Arbeit mit Rückkehrer*innen. Gefährdet werden kann sie z. B. durch eine zu große Nähe zwischen Berater*innen und Sicherheitsbehörden. Dies könnte bei Klient*innen den

Eindruck erwecken, dass Informationen weitergegeben werden und Berater*innen als „Spitze“ der Sicherheitsbehörden fungieren. Eine transparente und vertrauensvolle Beziehung zwischen Klient*in und Berater*in ist somit der Grundstein für eine erfolgreiche Arbeit.

Dialogfähigkeit

Weitere essentielle Schritte sind die Entwicklung von Dialogfähigkeit und die Erhöhung der Ambiguitätstoleranz der Klient*innen. Es geht nicht darum, die betreffende Person mit Gegennarrativen zu konfrontieren oder eine Diskussion „gewinnen“ zu wollen, sondern vielmehr darum, einen Raum des Hinterfragens zu schaffen. Extremistische Ideologien und Terrororganisationen wie der „Islamische Staat“ sind hochgradig hierarchisch geprägt und lassen eigenständiges Denken kaum zu. Durch den Dialog mit den Berater*innen soll die betreffende Person dazu gebracht werden, eigenständig ihre eigenen Sichtweisen zu hinterfragen und so zu eigenen Schlüssen zu kommen (Mücke, 2018).

Die ideologische Arbeit ist hierbei stark vom individuellen Verlauf und der Intensität der Radikalisierung abhängig. Bei Rückkehrer*innen muss davon ausgegangen werden, dass die Berater*innen zumindest in einer späteren Phase auch verstärkt theologisch-ideologische Arbeit leisten müssen. Auch hierbei geht es nicht darum, die Klient*innen zu belehren, sondern lediglich andere Deutungsmöglichkeiten aufzuzeigen und somit ein eigenes Hinterfragen der ideologischen Standpunkte zu erreichen. Dies ist besonders im Kontext des Strafvollzugs grundlegend. In einem geschlossenen Raum wie einem Gefängnis sind bestimmte Lernprozesse nicht möglich, ein „Wir gegen euch“-Gefühl ist möglicherweise noch vorhanden und verhindert die Eingewöhnung in die neue Lebenssituation zurück in Deutschland. Oftmals haben Straftäter*innen, und besonders Rückkehrer*innen, keine sozialen Netzwerke mehr, werden stigmatisiert und suchen auch im Gefängnis Halt (Matt, 2014). In dieser Situation ist es wichtig, den Rückkehrer*innen Identifikationsmöglichkeiten zu bieten, die die des Extremismus ersetzen.

Dies kann erreicht werden, wenn schon während der Haftstrafe ein neues soziales Netzwerk für die betreffende Person geschaffen wird. Der Einbezug der Familie oder anderer sozialer Kontakte, aber auch neue, alternative Bezugspersonen, beispielsweise im religiösen Raum oder in Sportvereinen, kann hilfreich sein. So kann eine Distanz zur extremistischen Szene leichter hergestellt werden (Baaken et al., 2018).

Biografische Arbeit

Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine pädagogische Betreuung der Rückkehrer*innen unerlässlich. Hierbei geht es nicht nur darum, zukunftsweisende Entscheidungen zu treffen, sondern vor allem auch die Vergangenheit aufzuarbeiten. Wenn der Auslöser für die Radikalisierung und Ausreise nicht in den Fokus der Arbeit gestellt wird, ist nicht auszuschließen, dass sich die Person wieder radikalisiert, kriminell wird oder in ein Suchtverhalten fällt. Vielmehr muss sie erkennen, wie und warum ihr Weg zu einer Radikalisierung geführt hat (Mücke, 2017). Es muss Raum für Fragen geschaffen werden, der ohne Vorverurteilung und Vorwürfe gestaltet ist. Dies ist häufig mit biografischer Arbeit verbunden, da Brüche im eigenen Lebenslauf oft den Startpunkt einer Radikalisierung darstellen. Diese werden von extremistischen Akteuren gezielt ausgenutzt und ideologisiert, da sie eine Empfänglichkeit für einfache Lösungen oder Schwarz-Weiß-Denken begünstigen. Erkennen Personen selbstständig diese Brüche in ihrem Leben, macht sie das ein Stück weit immun gegen extremistische Ideologien.

Zukunftspläne

Neben der Vergangenheitsarbeit, die auf die Biografie des*der Klient*in zurückblickt, sollte ebenso die Zukunft verstärkt ins Visier genommen werden. Gemeinsam mit dem*der Rückkehrer*in sollten individuelle Bedürfnisse und Wünsche eruiert und so gemeinsam ein Plan für die Reintegration der Rückkehrer*innen erstellt werden. Schließlich ist die individuelle Zufriedenheit des*der Rückkehrer*in entscheidend für die Sicherheit der Gesellschaft und die Minderung der Rückfallquote (Mücke, 2015).

1.9 Rehabilitation und Reintegration

Die Arbeit mit Rückkehrer*innen stellt zweifellos eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar. Nicht jede*r Rückkehrer*in wird gewillt sein, sich von der Ideologie des „IS“ zu distanzieren und nicht immer wird es gelingen, Rückkehrer*innen vollends in die Gesellschaft zu (re-)integrieren. Die verschiedenen Dimensionen der Arbeit (soziale, ideologische und praktische) müssen berücksichtigt werden und bedingen eine Komplexität, die, wie gezeigt, eine enge Zusammenarbeit verschiedenster Akteure voraussetzt (L. van der Heide & Schuurman, 2018).

Grundsätzlich ist auch in dieser Arbeit nicht alles neu. Vieles kann aus der Praxis im Umgang mit ideologisierten Straftäter*innen übernommen und von der Forschung über allgemeine Rückfälligkeit von Strafgefangenen nach ihrer Entlassung gelernt werden. Trotzdem gibt es bei der Arbeit mit Rückkehrer*innen einige Besonderheiten, die es zu beachten gilt.

Risikobewertung

Die Reintegration und Rehabilitierung von Rückkehrer*innen ist grundlegend für die Verhinderung einer Fremd- und Selbstgefährdung und somit für die Sicherheit der Gesellschaft. Wer sich integriert und als Teil einer Gesellschaft fühlt, wird eine niedrigere Rückfallwahrscheinlichkeit haben. Um dies zu ermöglichen, steht am Anfang eine Bedarfs- und Risikoanalyse. Die mögliche Gefahr, die ein*e Rückkehrer*in für die Gesellschaft darstellt, muss ebenso berücksichtigt werden, wie die Einschätzung der Bedürfnisse und Ressourcen, die eine Deradikalisierung und Re-Integration positiv beeinflussen können.

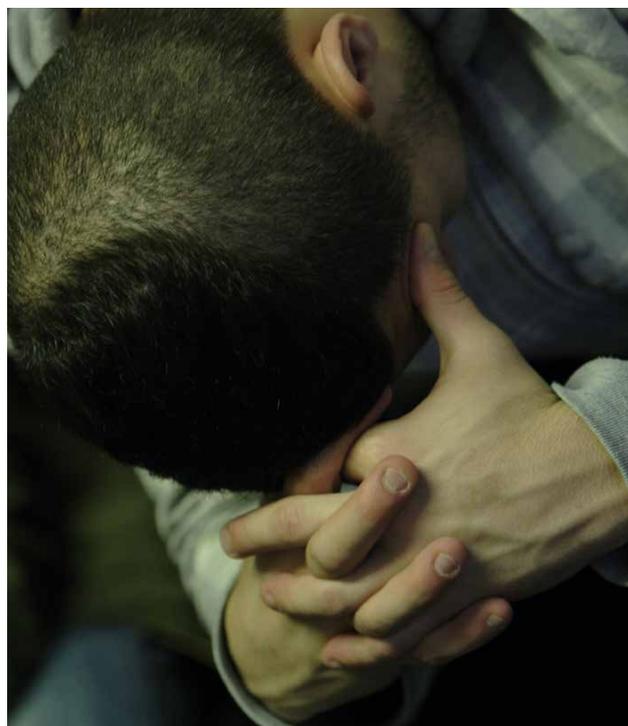
Es besteht die Möglichkeit, dass Rückkehrer*innen eine geringere Gewalthemmschwelle und möglicherweise aktiv Kampferfahrung gesammelt haben. Eine Risikobewertung ist daher unerlässlich, auch um die kurz- und langfristige Sicherheit des sozialen Umfelds sowie der Berater*innen selbst zu garantieren. Diese sollte auch im fortlaufenden Prozess immer wieder erneuert werden (Böckler & Hoffmann, 2017). So kann eine Selbst- und Fremdgefährdung durch die betroffene Person verhindert werden. Hierfür ist ein multidisziplinärer Ansatz, bei dem lokale und nationale Akteure gemeinsam und nicht nebeneinander agieren, unerlässlich.

Sicherheit

Bei der Arbeit mit Rückkehrer*innen ist besonders das starke Interesse von Sicherheitsbehörden wie Polizei und Nachrichtendiensten zu beachten, die üblicherweise eine gewisse Kontrolle über die Fälle ausüben werden. Es sollte daher von Beginn an klargestellt werden, welche Informationen von Seiten der Berater*innen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Grundlagen gefordert und an wen diese zu richten sind, um transparente und unkomplizierte Informationsflüsse zwischen nationalen und lokalen Behörden zu ermöglichen (Radicalisation Awareness Network, 2017). Diese Kooperationen sollten im Optimalfall bereits vor der Ankunft der Rückkehrer*innen geschaffen werden.

Psychischer und physischer Gesundheitszustand

Wie bereits eingangs erläutert, ist davon auszugehen, dass einige der Rückkehrer*innen durch ihre Erfahrungen im Kriegsgebiet unter physischen und psychischen Beeinträchtigungen leiden. Neben Kriegsverletzungen, Krankheiten und Mangelernährung, waren viele Rückkehrer*innen selbst physischer und psychischer Gewalt ausgesetzt oder haben Angehörige verloren. Es muss also mit traumatisierten Rückkehrer*innen gerechnet werden. Es erscheint notwendig bei der Arbeit mit Rückkehrer*innen stets auf den gesamtgesellschaftlichen Gesundheitszustand der Klient*innen zu achten (Radicalisation Awareness Network, 2017) und die diesbezüglichen Berufsgruppen und ggf. unterstützenden Institutionen rechtzeitig in die Kooperation einzubinden.



Medien/Stigmatisierung

Weiterhin ist zu bedenken, dass die Arbeit mit Rückkehrer*innen von hohem medialem Interesse begleitet wird. Dies kann großen Einfluss auf die Wiedereingliederung haben, da durch mediale Berichterstattung eine höhere Stigmatisierung bedingt sein kann. Besonders bei der Suche einer Arbeitsstelle, eines Schulplatzes oder einer Wohnung können die Medien einen immensen Einfluss auf diesen Prozess haben. So ist es durchaus legitim, dass Bürger*innen Fragen und eine gesunde Skepsis im Umgang mit Rückkehrer*innen haben, doch können Hysterie und das Schüren von Angst und Unverständnis seitens der

Medien den Rehabilitationsprozess nachhaltig schädigen. Es ist bspw. dringend zu vermeiden, dass Syrien-Rückkehrer*innen ihre Ausbildungsplätze nach Haftentlassung verlieren, weil die Medien ihre Identität offenbaren (Kargl, 2018).

Soziales Umfeld

Die Reintegration von Rückkehrer*innen ist nur dann erfolgreich, wenn die Personen nachhaltig und vollständig in die Gesellschaft integriert werden. Dies bedeutet, dass auch das soziale Umfeld und die Familie der Rückkehrer*innen mit in die Rehabilitation einbezogen werden müssen (Baaken et al., 2018). Auf der einen Seite ist es wichtig zu beachten, dass (verbliebene) Familien teilweise auseinandergerissen und traumatisiert wurden, auf der anderen Seite können Familien selbst extremistische Ideologien unterstützen und der Grund für die Radikalisierung von Rückkehrer*innen sein. Es sollte also abgewogen werden, inwieweit eine Familie Beratung braucht und Traumata verarbeiten muss sowie möglicherweise bei einer Rehabilitation von großem Wert sein kann oder gegebenenfalls eher ein Hindernis für eine erfolgreiche Wiedereingliederung darstellt. Besonders, wenn Kinder betroffen sind, sollte darüber nachgedacht werden, ob ein Umzug in eine andere Stadt sinnvoll ist, um einen Neustart ohne Stigmatisierung zu ermöglichen und die Rückkehr in alte, extremistische Netzwerke zu verhindern. Weiterhin müssen mögliche nicht reflektierte familiäre Konfliktstrukturen, die zur Ausreise beigetragen haben, aufgegriffen und bearbeitet werden.

2. Schlussfolgerungen

Auf Basis dieser verschiedenen Punkte ist in interdisziplinärer und interorganisationaler Zusammenarbeit ein individueller „Fahrplan“ für jede*n einzelne*n Rückkehrer*in zu erarbeiten, der von Klient*in zu Klient*in variieren kann (vgl. Schaubild). Besonders wichtig ist, dass Kontinuität hergestellt wird zwischen (möglichem) Gefängnisaufenthalt und Rehabilitation und Reintegration in die Gesellschaft nach Haftentlassung. Hier besteht die erhöhte Gefahr eines Rückfalls in die extremistische Szene oder in ein kriminelles Milieu, da oft soziale Kontakte fehlen und ein „normaler“ Alltag erst wieder etabliert werden muss. Gutes Übergangsmanagement ist grundlegend für eine erfolgreiche Reintegration von Rückkehrer*innen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Arbeit mit Rückkehrer*innen als klient*innenorientiertes, systemisches und

vernetztes Handlungskonzept von folgenden Leitlinien geprägt sein sollte:

- *Die Zuständigkeit für Kinder liegt grundsätzlich beim Jugendamt. Das Jugendamt ist für die Vermeidung von Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz der zentrale Akteur.*
- *Der Kinder- und Jugendschutz ist für alle weiteren Akteure stets mit zu berücksichtigen.*
- *Kinder, besonders Kleinkinder, sind nicht Zielgruppe von Deradikalisierungsarbeit.*
- *Vor der pädagogischen Deradikalisierungsarbeit steht immer eine Stabilisierungsphase, d.h. die ausgewiesene Person muss erst wieder in einem Alltag ankommen und stabilisiert sein bevor sie sich für notwendige kritische Reflexionsprozesse öffnen kann.*
- *Inhaftierte Personen erfordern speziellere Maßnahmen der tertiären Prävention, die im Vollzug abgesichert sein und baldig umgesetzt werden müssen.*
- *Die Einbeziehung des familiären Systems ist in allen Fällen unverzichtbar. Dabei geht es einerseits darum, den rückkehrenden Kindern ggf. ein sicheres Umfeld zu garantieren und andererseits das familiäre System im Rahmen der Deradikalisierungsarbeit und Integration zu stärken.*
- *Die Arbeit ist langfristig angelegt, um der möglichen Gefahr einer Reradikalisierung entgegenzuwirken.*

Wird das Phänomen der Rückkehrer*innen differenziert und objektiv betrachtet, dann ergibt sich ein Rückkehrpotential von bis zu 100 männlichen IS-Kämpfern, über 200 Frauen und rund 60 Kindern, das Deutschland durchaus vor Herausforderungen stellen kann. Dennoch ist die Anzahl von Rückkehrer*innen überschaubar, Strukturen in Deutschland vorhanden und die Arbeit mit ihnen vorbereitet. Aus vergangenen Erfahrungen der pädagogischen Praxis im Umgang mit ideologisierten Straftäter*innen und verwandten Forschungsgebieten ist ein hohes Maß an Wissen und Expertise vorhanden, sodass in der Arbeit mit Rückkehrer*innen nicht alles gänzlich neu ist. Werden die spezifischen Besonderheiten in der Arbeit mit Rückkehrer*innen (wie deren mögliche Kampferfahrung, Gewaltbereitschaft, aber auch Traumatisierung) berücksichtigt, ist eine umfassende Betreuung möglich. Hierfür wäre es allerdings essentiell, dass deutsche Staatsbürger*innen, die sich noch in Syrien/im Irak befinden, schnellstmöglich zurückgeholt werden, damit die Deradikalisierungsarbeit unverzüglich beginnen kann. Dringend geboten ist auch, die zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Akteure frühzeitig über eine mögliche Rückkehr zu informieren, um ein vernetztes Arbeiten angemessen vorbereiten zu können.

3. Literatur

- Baaken, T., Becker, R., Bjørge, T., Kiefer, M., Korn, J., Mücke, T., ... Walkenhorst, D. (2018).** Herausforderung Deradikalisierung: Einsichten aus Wissenschaft und Praxis. Retrieved from https://www.hsfk.de/fileadmin/HSEK/hsfk_publicationen/prif0918.pdf.
- Bakker, E., Sciarone, J., & de Roy van Zuijdewijn, J. (2019).** Terugkeerders uit Jihadistische Strijdsgebieden. Een vergelijking tussen Nederland, België, Denemarken, Duitsland, Frankrijk, het VK en de VS. Retrieved from https://www.universiteitleiden.nl/binaries/content/assets/governance-and-global-affairs/isga/rapport-4_2019_terugkeerders-uit-jihadistische-strijdsgebieden.pdf.
- Baron Van Lijnden, C. (2015, February 4).** Regierung beschließt Entwurf neuer Anti-Terror-Gesetze. Strafbarkeit im Vorfeld des Vorfeldes? Legal Tribune Online. Retrieved from <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/neues-anti-terror-gesetz-ausreise-strafbar-vorverlagerung/>.
- Betancourt, T. S., Newnham, E. A., McBain, R., & Brennan, R. T. (2013).** Post-traumatic stress symptoms among former child soldiers in Sierra Leone: Follow-up study. *British Journal of Psychiatry*, 203(3), 196–202. <https://doi.org/10.1192/bjp.bp.112.113514>.
- Bloom, M. (2011).** *Bombshell: Women and Terrorism*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
- Bloom, M., & Horgan, J. (2019).** *Small Arms. Children and Terrorism*. Ithaca and London: Cornell University Press.
- Böckler, N., & Hoffmann, J. (2017).** Radikalisierungsprozesse erkennen, einschätzen und entschärfen. Retrieved July 29, 2019, from <https://www.i-p-bm.com/365-das-internet-als-buehne-fuer-gewalttaeter.html>.
- Bonte, H., & Soors, J. (2019).** Von der "Dschihadisten-Hochburg" zum Vorbild. Die Erfolge der belgischen Stadt Vilvoorde in der Radikalisierungsprävention. In J. Kärgel (Ed.), "Sie haben keinen Plan B" Radikalisierung, Ausreise, Rückkehr - zwischen Prävention und Intervention (pp. 131–141). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Bundesamt für Verfassungsschutz. (2019).** Islamistisch motivierte Reisebewegungen in Richtung Syrien/Irak. Retrieved March 14, 2019, from <https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/zahlen-und-fakten-islamismus/zuf-is-reisebewegungen-in-richtung-syrien-irak>.
- Ceylan, R., & Kiefer, M. (2018).** Radikalisierungsprävention in der Praxis. Antworten der Zivilgesellschaft auf gewaltbereiten Neosalafismus. Wiesbaden: Springer VS.
- Cook, J., & Vale, G. (2018).** From Daesh to "Diaspora": Tracing the Women and Minors of Islamic State.
- Dantschke, C., Logvinov, M., Berczyk, J., Fathi, A., & Fischer, T. (2018).** Zurück aus dem "Kalifat". Anforderungen an den Umgang mit Rückkehrern und Rückkehrerinnen, die sich einer jihadistisch-terroristischen Organisation angeschlossen haben, und ihren Kindern unter dem Aspekt des Kindeswohles und der Kindeswohlgefährdung. *Journal EXIT-Deutschland. Zeitschrift Für Deradikalisierung Und Demokratische Kultur*.
- de Graaf, B. (2011).** *Evaluating Counterterrorism Performance: A Comparative Study*. Oxon: Routledge.
- Dodd, V. (2019, March 20).** Shamima Begum family challenge Javid's citizenship decision. *The Guardian*. Retrieved from <https://www.theguardian.com/uk-news/2019/mar/20/shamima-begum-family-challenge-sajid-javid-over-citizenship-decision>.
- European Parliamentary Research Service. (2018).** The return of foreign fighters to EU soil. Ex-post evaluation. Retrieved from [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/621811/EPRS_STU\(2018\)621811_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/621811/EPRS_STU(2018)621811_EN.pdf).
- Fouad, H. (2017).** Jihad-Rückkehrer : Chancen und Gefahren. Retrieved from https://www.academia.edu/30957729/2017-Jihad-Rückkehrer_Chancen_und_Gefahren.
- Gardner, E. (2007).** Is there Method to the Madness? *Journalism Studies*, 8(6), 909–929.
- Hechler, D. (2019, April 9).** Verletzt, krank und unterernährt. Tagesschau.de. Retrieved from <https://www.tagesschau.de/ausland/syrien-fluechtlinge-al-hol-101.html>.
- Herschinger, E. (2017).** Warum werden Frauen Terroristinnen? Wider eine stereotype Betrachtung des weiblichen Terrorismus. Retrieved June 5, 2019, from <https://blog.prif.org/2017/11/06/warum-werden-frauen-terroristinnen-wider-eine-stereotype-betrachtung-des-weiblichen-terrorismus/>.
- Horgan, J. G., Taylor, M., Bloom, M., & Winter, C. (2017).** From Cubs to Lions: A Six Stage Model of Child Socialization into the Islamic State. *Studies in Conflict and Terrorism*, 40(7), 645–664. <https://doi.org/10.1080/1057610X.2016.1221252>.
- Huey, L., Inch, R., & Peladeau, H. (2017).** "@ me if you need shoutout": Exploring Women's Roles in Islamic State Twitter Networks. *Studies in Conflict and Terrorism*, 0(0), 1–19. <https://doi.org/10.1080/1057610X.2017.1393897>.
- Kargl, G. (2018).** Rückkehr, Rückkehrer, Rückkehrerinnen: Herausforderungen für Nichtregierungsorganisationen und die pädagogische Praxis. *Interventionen. Zeitschrift Für Verantwortungspädagogik*, 12, 34–37.
- Kiefer, M. (2018).** Radikalisierungsprävention - alles da, wo es sein muss? In M. von Drachenfels, P. Offermann, & C. Wunderlich (Eds.), *Radikalisierung und De-Radikalisierung in Deutschland. Eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung* (pp. 125–130). Frankfurt am Main: Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung.
- Maedl, A., Schauer, E., Odenwald, M., & Elbert, T. (2010).** Psychological Rehabilitation of Ex-combatants in Non-Western, Post-conflict Settings. In E. Martz (Ed.), *Trauma after War and Conflict: Community and Individual Perspectives* (pp. 177–214). New York: Springer VS.
- Mascolo, G. (2019, February 18).** Wenn die deutschen Dschihadisten heim

- kommen. Süddeutsche.de.
- Mascolo, G., & Steinke, R. (2019, March 3).** Dschihadisten sollen Pass verlieren. Süddeutsche.de. Retrieved from <https://www.sueddeutsche.de/politik/islamisten-staatsbuergerschaft-terroriliz-1.4352343>.
- Matt, E. (2014).** Übergangsmanagement und der Ausstieg aus Straffälligkeit. Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe. Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media UG.
- Meise, T. (2016, December 25).** Null-Toleranz und Multikulti - geht das? Zeit Online. Retrieved from <https://www.zeit.de/politik/ausland/2016-12/belgien-mechelen-integration-terrorismus>.
- Moldenhauer, G. (2018).** Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus der Perspektive der Strafjustiz. Retrieved from <http://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/263621/rueckkehrerinnen-und-rueckkehrer-aus-der-perspektive-der-strafjustiz?p=all>.
- Mücke, T. (2015).** Deradikalisierung/Disengagement gestalten. In E. Marks & W. Steffen (Eds.), *Prävention rechnet sich. Zur Ökonomie der Kriminalprävention: Ausgewählte Beiträge des 20. Deutschen Präventionstages 2015* (pp. 381–394). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH.
- Mücke, T. (2016).** Zum Hass verführt. Wie der Salafismus unsere Kinder bedroht und was wir dagegen tun können. Köln: Thomas Mücke und Bas-tei Lübbe AG.
- Mücke, T. (2017).** Pädagogische Ansätze zur Deradikalisierung im Bereich des religiös begründeten Extremismus. In J. Kärger (Ed.), *„Sie haben keinen Plan B“ Radikalisierung, Ausreise, Rückkehr - zwischen Prävention und Intervention* (pp. 361–374). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Mücke, T. (2018).** Mehmet - Die Geschichte eines Rückkehrers. Interventionen. Zeitschrift Für Verantwortungspädagogik, 12, 27–33.
- NCTV. (2016).** National Counterterrorism Strategy for 2016-2020. Retrieved from https://english.nctv.nl/binaries/LR_100495_rapportage_EN_V3_tcm32-251878.pdf.
- NCTV. (2018).** Evaluation of Forsa and the Family Support Centre.
- OSCE (ODIHR). (2018).** Guidelines for Addressing the Threats and Challenges of "Foreign Terrorist Fighters" within a Human Rights Framework. *International Security* (Vol. 32).
- Radicalisation Awareness Network. (2017).** RAN-Handbuch: Reaktionen auf zurückkehrende ausländische Kämpfer und ihre Familien. Retrieved from https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/ran_br_a4_m10_de.pdf.
- Ramm, W. (2019, June 3).** Mutmaßliche IS-Terroristin: Jennifer W. will ihren Mann entlasten. Spiegel Online. Retrieved from <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/mutmassliche-is-terroristin-jennifer-w-welches-verhaeltnis-hat-sie-heute-zu-ihrem-mann-a-1270634.html>.
- Renard, T., & Coolsaet, R. (2018a).** Children in the Levant: Insights from Belgium on the dilemmas of repatriation and the challenges of reintegration. *Security Policy Brief*, a(98), 1–11. <https://doi.org/10.1016/j.add-beh.2014.08.003>.
- Renard, T., & Coolsaet, R. (2018b).** From the Kingdom to the Caliphate and Back: Returnees in Belgium. In T. Renard & R. Coolsaet (Eds.), *Returnees: Who are they, why are they (not) coming back and how should we deal with them? Assessing Policies on returning Foreign Terrorist Fighters in Belgium, Germany and the Netherlands*. Egmont Paper 101. (pp. 19–40).
- Schauer, E., & Elbert, T. (2010).** The Psychological Impact of Child Soldiering. In E. Martz (Ed.), *Trauma after War and Conflict: Community and Individual Perspectives* (pp. 311–360). New York: Springer VS.
- Schuurman, B., & Bakker, E. (2016).** Reintegrating jihadist extremists: evaluating a Dutch initiative, 2013–2014. *Behavioral Sciences of Terrorism and Political Aggression*, 8(1), 66–85. <https://doi.org/10.1080/19434472.2015.1100648>.
- Spencer, A. (2016).** The Hidden Face of Terrorism: An Analysis of the Women in Islamic State. *Journal of Strategic Security*, 9(3), 74–98. <https://doi.org/10.5038/1944-0472.9.3.1549>.
- Steil, R., & Straube, E. R. (2002).** Posttraumatische Belastungsstörung bei Kindern und Jugendlichen. *Zeitschrift Für Klinische Psychologie Und Psychotherapie*, 31, 1–13.
- van der Heide, L., & Geenen, J. (2017).** Children of the Caliphate: Young IS Returnees and the Reintegration Challenge. *Terrorism and Counter-Terrorism Studies*, (August 2017), 1–19. <https://doi.org/10.19165/2017.1.09>.
- van der Heide, L., & Schuurman, B. (2018).** Reintegrating Terrorists in the Netherlands: Evaluating the Dutch approach. *Journal for Deradicalization*, 17, 196–239.
- von der Heide, B., Kabisch, V., Mascolo, G., & Musawy, A. (2019, May 14).** Deutsche IS-Kinder sollen zugückgeholt werden. Tagesschau.de. Retrieved from <https://www.tagesschau.de/ausland/is-kinder-123.html>.
- Wettig, J. (2006).** Eltern-Kind-Bindung: Kindheit bestimmt das Leben. *Deutsches Ärzteblatt PP*, 103(36), A 2298-2301.
- Wiktorowicz, Q. (2005).** *Radical Islam Rising: Muslim Extremism in the West*. Maryland: Rowman & Littlefield Publishers.

Impressum

Violence Prevention Network e.V.
Alt-Moabit 73
10555 Berlin

Tel.: (030) 917 05 464
Fax: (030) 398 35 284
post@violence-prevention-network.de
www.violence-prevention-network.de

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg
unter der Vereinsregisternummer: 244 27 B

Bildnachweis: Violence Prevention Network
Gestaltung: part | www.part.berlin

Spenden sind herzlich willkommen!

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE1410020500001118800
BIC: BFSWDE33BER

Oder online über www.violence-prevention-network.de

www.facebook.de/violencepreventionnetworkdeutschland
www.twitter.com/VPNderad

Violence Prevention Network wird gefördert durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

